Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1859/82 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1982

über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben

(ABl. L 205 vom 13.7.1982, S. 5)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 13/84 der Kommission vom 4. Januar 1984	L 3	11	5.1.1984
►**M2**	Verordnung (EWG) Nr. 1561/84 der Kommission vom 5. Juni 1984	L 150	12	6.6.1984
►**M3**	Verordnung (EWG) Nr. 3368/84 der Kommission vom 30. November 1984	L 313	40	1.12.1984

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1859/82 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1982

über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2143/81 ([2]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Auswahl der Buchführungsbetriebe muß in jedem Gebiet in einheitlicher Weise erfolgen und deshalb müssen Durchführungsbestimmungen zu den entsprechenden Maßnahmen der Verordnung Nr. 79/65/EWG erlassen werden.

Die letzten Änderungen der Verordnung Nr. 79/65/EWG und die Erfahrungen seit 1965 erfordern eine vollständige Neufassung der Durchführungsbestimmungen zur Auswahl der Buchführungsbetriebe. Deshalb ist die Verordnung Nr. 91/66/EWG der Kommission ([3]) aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Die im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen zu erfassenden landwirtschaftlichen Betriebe gehören zum Erfassungsbereich der Strukturerhebungen und Gemeinschaftszählungen oder einzelstaatlichen Zählungen betreffend die landwirtschaftlichen Betriebe.

Aufgrund der zur Ausarbeitung der Auswahlpläne für das Rechnungsjahr 1982 und folgende verfügbare Angaben und der unterschiedlichen Lage der Landwirtschaft in den verschiedenen Mitgliedstaaten müssen für diese Rechnungsjahre je nach Mitgliedstaat, möglicherweise sogar je nach Gebiet, unterschiedliche Schwellenwerte der wirtschaftlichen Betriebsgröße zugunde gelegt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird das Funktionieren des Informationsnetzes erleichtert, wenn die Anzahl der je Gebiet ausgewählten Buchführungsbetriebe innerhalb bestimmter Grenzen variieren kann, sofern die Gesamtzahl der je Mitgliedstaat festgesetzten Betriebe eingehalten wird.

Der Auswahlplan muß eine Mindesanzahl von Angaben enthalten, an Hand derer sich seine Tauglichkeit im Hinblick auf die Ziele des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführung beurteilen läßt.

Der Auswahlplan muß vor Beginn des entsprechenden Rechnungsjahres aufgestellt werden, so daß er von den zuständigen Behörden genehmigt werden kann, bevor er für die Auswahl der Buchführungsbetriebe benutzt wird.

Im Bericht über die Durchführung des Auswahlplans der Buchführungsbetriebe müssen die verschiedenen Aspekte der Anwendung dieses Plans geprüft werden, damit insbesondere die möglicherweise in den späteren Buchführungsjahren erforderlichen Anpassungen aufgezeigt werden können. Dieser Bericht muß auch die Verwendung bestimmter Angaben dieses Plans bei der Gewichtung der Buchführungsangaben berücksichtigen.

([1]) ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.
([2]) ABl. Nr. L 210 vom 30. 7. 1981, S. 1.
([3]) ABl. Nr. L 121 vom 4. 7. 1966, S. 2249/66.

▼B

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung dieser Verordnung gilt folgendes:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieser Verordnung ist eine betriebswirtschaftliche Einheit, wie sie im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarerhebungen und -zählungen definiert worden ist.

Artikel 2

Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 79/65/EWG aufgeführte Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße wird für das Rechnungsjahr 1982 — Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, der zwischen dem 1. Januar 1982 und dem 1. Juli 1982 beginnt — und für die folgenden Rechnungsjahre folgendermaßen festgesetzt:

— 6 EGE in Belgien und den Niederlanden,

— 4 EGE in Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Dänemark und dem Vereinigten Königreich (mit Ausnahme Nordirlands),

— 2 EGE in Irland und Nordirland,

— 1 EGE in Italien und Griechenland.

Artikel 3

Die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet wird in Anhang I festgelegt.

Die Anzahl der für jedes Gebiet auszuwählenden Buchführungsbetriebe kann bis zu 20 v.H. über oder unter der in Anhang I genannten Anzahl liegen, sofern dadurch die je Mitgliedstaat festgelegte Gesamtzahl der Buchführungsbetriebe nicht vermindert wird.

Artikel 4

Der Plan zur Auswahl der Buchführungsbetriebe hat zum Ziel die Repräsentativität aller Buchführungsbetriebe zu gewährleisten.

Er umfaßt:

a) die für seine Ausarbeitung berücksichtigten Grundelemente, nämlich
   — die Angabe der statistischen Bezugsquellen,
   — die Modalitäten der Stratifikation des Erfassungsbereichs gemäß dem gemeinschaftlichen Klassifizierungsschema der Betriebe, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ergänzender nationaler Kriterien,
   — die Modalitäten der Bestimmung des Auswahlsatzes für die einzelnen Schichten,
   — die Modalitäten der Auswahl der Buchführungsbetriebe,
   — die Modalitäten einer möglichen späteren Überarbeitung des ausgewählten Plans,
   — die voraussichtliche Gültigkeitsdauer des Auswahlplans;

b) Die Aufteilung der Betriebe des Erfassungsbereichs, die nach dem gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem der Betriebe (mindestens den betriebswirtschaftlichen Hauptausrichtungen entsprechend) eingeteilt worden sind, sowie die Zahl der in jeder Schicht auszuwählenden Buchführungsbetriebe.

Artikel 5

Der Auswahlplan wird den Dienststellen der Kommission spätestens zwei Monate vor Beginn des ersten Rechnungsjahres, auf das er sich bezieht, übermittelt.

▼B

Die Anpassungen des Auswahlplans werden den Dienststellen der Kommission in demselben Rahmen und innerhalb der gleichen Fristen mitgeteilt, die für die Übermittlung des Plans selbst gelten.

Artikel 6

Der Bericht über die Durchführung des Auswahlplans der Buchführungsbetriebe enthält:

1. die Aufteilung der ausgewählten Buchführungsbetriebe je nach Betriebsklasse,
2. Kommentare über die Analyse der festgestellten Abweichungen zwischen dem Auswahlplan und den ausgewählten Buchführungsbetrieben, über die zur Verbesserung der Auswahl im folgenden Rechnungsjahr anzuwendenden Leitlinien und über die bei der Gewichtung der Buchführungsangaben zu treffenden Vorkehrungen.

Der Bericht über die Durchführung wird in Übereinstimmung mit dem Schema in Anhang II dargestellt und der Kommission binnen sechs Monaten nach Beginn des Rechnungsjahres übermittelt.

Artikel 7

Die Verordnung Nr. 91/66/EWG wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet

Ordnungs-nummer	Bezeichnung der Gebiete	Anzahl der Buchführungsbe-triebe (Rechnungsjahre 1982 und folgende)
	DEUTSCHLAND	
010	Schleswig-Holstein	500
020	Hamburg	40
030	Niedersachsen	800
040	Bremen	—
050	Nordrhein-Westfalen	660
060	Hessen	370
070	Rheinland-Pfalz	480
080	Baden-Württemberg	620
090	Bayern	960
100	Saarland	70
110	Berlin	—
	Insgesamt Deutschland	4 500
	FRANKREICH	
121	Île-de-France	95
131	Champagne-Ardenne	260
132	Picardie	230
133	Haute-Normandie	145
134	Centre	350
135	Basse-Normandie	215
136	Bourgogne	285
141	Nord — Pas-de-Calais	305
151	Lorraine	215
152	Alsace	160
153	Franche-Comté	200
162	Pays de la Loire	440
163	Bretagne	475
164	Poitou-Charentes	325
182	Aquitaine	425
183	Midi-Pyrénées	430
184	Limousin	195
192	Rhône-Alpes	360
193	Auvergne	320
201	Languedoc-Roussillon	340
203	Provence — Alpes — Côte d'Azur	270
204	Corse	60
	Insgesamt Frankreich	6 100

▼B

Ordnungs-nummer	Bezeichnung der Gebiete	Anzahl der Buchführungsbetriebe			
		Rechnungsjahre			
		1982	1983	1984	1985 und folgende
	ITALIEN				
221	Valle d'Aosta	70	►M1 206 ◄	►M2 237 ◄	►M3 263 ◄
222	Piemonte	940	►M1 752 ◄	►M2 842 ◄	►M3 950 ◄
230	Lombardia	950	►M1 2 641 ◄	►M2 3 068 ◄	►M3 3 469 ◄
241	Trentino	150	►M1 285 ◄	►M2 332 ◄	►M3 375 ◄
242	Alto Adige	150	►M1 415 ◄	►M2 480 ◄	►M3 549 ◄
243	Veneto	900	►M1 851 ◄	►M2 971 ◄	►M3 1 106 ◄
244	Friuli-Venezia Giulia	250	►M1 428 ◄	►M2 498 ◄	►M3 558 ◄
250	Liguria	350	►M1 403 ◄	►M2 458 ◄	►M3 513 ◄
260	Emilia-Romagna	900	►M1 1 542 ◄	►M2 1 802 ◄	►M3 2 055 ◄
270	Toscana	900	►M1 907 ◄	►M2 1 035 ◄	►M3 1 161 ◄
281	Marche	450	►M1 502 ◄	►M2 569 ◄	►M3 645 ◄
282	Umbria	400	►M1 642 ◄	►M2 745 ◄	►M3 841 ◄
291	Lazio	650	►M1 620 ◄	►M2 704 ◄	►M3 787 ◄
292	Abruzzo	450	►M1 269 ◄	►M2 301 ◄	►M3 328 ◄
301	Molise	140	►M1 237 ◄	►M2 268 ◄	►M3 301 ◄
302	Campania	950	►M1 422 ◄	►M2 460 ◄	►M3 499 ◄
303	Calabria	700	►M1 471 ◄	►M2 516 ◄	►M3 563 ◄
311	Puglia	800	►M1 599 ◄	►M2 681 ◄	►M3 756 ◄
312	Basilicata	350	►M1 394 ◄	►M2 441 ◄	►M3 499 ◄
320	Sicilia	950	►M1 698 ◄	►M2 775 ◄	►M3 858 ◄
330	Sardegna	600	►M1 716 ◄	►M2 817 ◄	►M3 924 ◄
	Insgesamt Italien	12 000	14 000	16 000	18 000

Ordnungs-nummer	Bezeichnung der Gebiete	Anzahl der Buchführungsbetriebe (Rechnungsjahre 1982 und folgende)
340	BELGIEN	1 000
350	LUXEMBURG	300
360	NIEDERLANDE	1 500
370	DÄNEMARK	2 000
380	IRLAND	1 300
	VEREINIGTES KÖNIGREICH	
411	England — North Region	420
412	England — East Region	650
413	England — West Region	430
421	Wales	300
431	Scotland	380
441	Northern Ireland	320
	Insgesamt Vereinigtes Königreich	2 500

▼B

Ordnungs-nummer	Bezeichnung der Gebiete	Anzahl der Buchführungsbetriebe			
		Rechnungsjahre			
		1982	1983	1984	1985 und folgende
	GRIECHENLAND				
450	Makedonia — Thraki	1 510	2 070	2 380	2 480
460	Ipiros — Peloponnissos — Nissi Ioniou	1 120	1 530	1 760	1 840
470	Thessalia	560	770	900	930
480	Sterea Ellas — Nissi Egaeou — Kriti	1 210	1 630	1 860	1 950
	Insgesamt Griechenland	4 400	6 000	6 900	7 200

▼B

ANHANG II

BERICHT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES AUSWAHLPLANS DER BUCHFÜHRUNGSBETRIEBE

1. **Tabelle zur Darstellung der Auswahl der Buchführungsbetriebe**

Gebiet :

Rechnungsjahr : 19 . . .

Betriebsklasse (1) BWA EGE	Anzahl der Betriebe im Erfassungsbereich (2) (≥ .... EGE)	Anzahl der ausgewählten Buchführungsbetriebe	Anzahl der durch einen Buchführungsbetrieb vertretenen Betriebe
(a)	(b)	(c)	(b/c)
Insgesamt			
Anzahl der neuen Buchführungsbetriebe im Vergleich mit dem Auswahl des vorhergehenden Rechnungsjahres			

(1) Die Betriebsklassen sind in der Reihenfolge des gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems anzugeben. Die Hauptausrichtungen bilden die Mindestgrundlage der Schichtung des Erfassungsbereichs. Die Betriebsklassen können gemäß dem Auswahlplan zusammengefaßt werden.

(2) Datum der „Erhebung" oder der „Zählung" angeben, die die Grundlage des Erfassungsbereichs darstellt.

2. **Kommentare**

Geschehen zu ..... am ..... 19 . . .

Für den nationalen Ausschuß
Der Vorsitzende